



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.05.2009 – 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

168. Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie in Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft (in der Folge kurz: „Doktorats-Studium der Philosophie“) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Universität Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Studium schließt eine eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes ein, die internationalen Standards im jeweiligen Fachbereich entspricht.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in der Fächergruppe Geistes- und Kulturwissenschaften, Philosophie und Bildungswissenschaft eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudium (bzw. einem Masterstudium in geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern, in denen kein entsprechendes Bachelorstudium eingerichtet ist) entspricht.

Ebenso gilt es für Studierende, die interdisziplinäre und interinstitutionelle Dissertationsvorhaben betreiben, sowie für jene Studierende, die ein Dissertationsvorhaben auf dem Gebiet der Psychologie und der Sportwissenschaften mit geistes- und kulturwissenschaftlicher Ausrichtung durchführen wollen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Philosophie sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Zumindest drei der Lehrveranstaltungen sind in Form von DissertantInnenseminaren zu absolvieren. Die genaue Festlegung der Leistungen, mit Angabe der ECTS-Punkte, wird in der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) festgehalten. Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen (siehe § 3 Abs. 3) sowie allenfalls im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene Leistungen (z.B.: die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika [auch außerhalb des universitären Rahmens] usw.) sind als Lehrveranstaltungen anzurechnen und können gegebenenfalls eines der drei DissertantInnenseminare ersetzen.

b) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium ist ein Antrag auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4) einzureichen.

c) Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen.

d) Periodische (jedenfalls jährliche) Berichte über den Studienfortgang sind dem/der BetreuerIn vorzulegen und von diesem/dieser zu kommentieren.

e) Nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) ist eine Dissertation zu verfassen (siehe § 6).

f) Das Studium wird nach Erbringung aller Prüfungsleistungen mit einer öffentlichen Defensio (siehe § 7) abgeschlossen.

(3) Lehrangebote zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen können bereits vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung besucht werden, u.a. um weiterführende Kenntnisse im wissenschaftlichen und im projektorientierten Arbeiten (z.B. wissenschaftliches Publizieren) zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren. Sie sind im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anrechenbar.

(4) Das Dissertationsstudium kann zum Teil, überwiegend oder ausschließlich in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und öffentliche Präsentation

Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich ist das Dissertationsvorhaben nach einer öffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 c) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts¹ statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der öffentlichen Präsentation erfolgen. Die

¹ Diese Bedingung gilt jedenfalls bei Drittmittelprojekten wie bspw. FWF-Projekten und ÖAW-Doktoratsstipendien sowie genehmigten Doktorats- und Initiativkollegs als erfüllt.

Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem DissertantIn mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet jedenfalls folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. die Sprache, in der die Dissertation verfasst und die Defensio abgehalten wird;
7. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
8. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
9. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
10. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen BetreuerInnen und Studierenden;
11. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(2) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen (betreffend die oben genannten Punkte § 5 Abs. 1 Z 1–5) der Dissertationsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

(3) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Zulassung zum Dissertationsstudium vorgeschrieben wurden, zählen nicht zu den Studienleistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieses Curriculums.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Weiterentwicklung der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht. Allfällige eigene Veröffentlichungen können in die Dissertation aufgenommen werden.

(3) Der Umfang der Dissertation kann in der Dissertationsvereinbarung festgehalten werden.

(4) Gemeinsame Dissertationen sind möglich und in der Dissertationsvereinbarung zu regeln. Die Einzelleistungen der beteiligten Studierenden sind gesondert auszuweisen und zu beurteilen.

§ 7 Defensio

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 positiv erbracht und die Dissertation durch die BeurteilerInnen positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation (Defensio) vor einer Kommission.

Die Kommission wird vom zuständigen studienrechtlichen Organ eingesetzt, wobei der/die BetreuerIn und jedenfalls eine/r der GutachterInnen als Mitglieder dieser Kommission zu bestellen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind einem der folgenden Lehrveranstaltungstypen zuzuordnen:

a) Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Vorlesungen (VO) dienen dem Wissenserwerb in für das jeweilige Dissertationsgebiet relevanten Bereichen. Am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt eine Überprüfung des Wissens in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

b) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

DissertantInnenseminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion sowie der Vertiefung von Techniken, Theorien und Methoden zur Behandlung von wissenschaftlichen Fragestellungen. Interdisziplinäre DissertantInnenseminare werden von mindestens zwei HochschullehrerInnen angeboten und von diesen beurteilt.

Die Beurteilung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen erfolgt auf Grund mehrerer praktischer, schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen.

c) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und außercurriculare wissenschaftliche Aktivitäten mit Teilnahmebestätigung.

(2) Die TeilnehmerInnenzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist auf 25 beschränkt. In begründeten Ausnahmen kann das zuständige studienrechtliche Organ eine höhere TeilnehmerInnenzahl festlegen.

(3) Aufnahmeverfahren

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen eintreffen, als Plätze vorhanden sind, sind Studierende, die die Lehrveranstaltung zum Fortkommen ihres Doktoratsstudiums an der Universität Wien benötigen, prioritär aufzunehmen.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs 2 positiv absolviert wurden.

(2) AbsolventInnen des Studiums wird der akademische Grad Doktor/in der Philosophie (abgekürzt Dr. phil.) gemäß § 54 (4) UG 2002 verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Philosophie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

